Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Bürgern eines solchen Staats, kraft Gegenrechts, die ihnen in Helvetien anfallenden Erbschaften, auch nicht mehr verabfolgt werden.

Das Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission über die Competenz der Distriktsgerichte in Criminalsachen, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 893, 95.)

Der Rath nimt den Antrag der Commißion an, weiset aber den Gegenstand neuerdings an die Criminalgesetzgebungs-Commißion mit dem Auftrage zurück, in Verbindung mit der Constitutionscommißion zu berathen, wie das Criminal- und Polizeywesen, auch vor Einführung einer neuen Verfassung, zweckmäßiger organisirt werden könne.

Der Vollz. Rath übersendet das revidirte Abgabengesetz für das Jahr 1800, das der Finanzcommißion überwiesen wird, die Samstags darüber berichten soll.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. G. Bey der Untersuchung des Gesetzesvorschlags über den bürgerlichen Rechtsgang v. 31. Okt. bemerkte der Vollz. Rath, daß Sie B. G. dem obersten Gerichtshof eine ganz andere Bestimmung gaben, als die er durch die Constitution erhielt.

Die Frage, ob derselbe ein Cassations- oder ein Appellations-Gericht seyn solle, scheint dem Vollz. Rath von einer solchen Wichtigkeit zu seyn, daß sie verdient an und für sich selbst untersucht und geprüft zu werden. Er glaubt sich um so eher auf diese Untersuchung ausschließlich einschränken zu müssen, da der Gesetzesvorschlag weder den daherigen konstitutionellen Artikel zurücknimt, noch bestimmt angiebt, ob der in demselben aufgestellte Grundsatz als Grundlage einer zukünftigen Verfassung angenommen, oder bloß als einstweilige Verfügung vorgeschlagen sey.

Es kann Ihrem Scharfsinn B. G. nicht entgehen, daß die Garantie der bürgerlichen Freyheit wesentlich in der Organisation der richterlichen Gewalt liegt. Die Gesetze an und für sich, sind unvermögend, den beabsichteten Schutz zu gewähren, wenn nicht die Anstalt getroffen wird, daß sie in der Wirklichkeit beobachtet und vollzogen werden.

Wenn nun die Sicherheit der Personen und des Eigenthums einerseits erfodert, daß die richterliche Gewalt unabhängig von jedem Einfluß der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt sey; so erfodert dieselbe auf der andern Seite nicht weniger, daß eine thätige Controlle die Gerichte in den Schranken ihrer Gewalt zurückhalte, gesetzwidrige Handlungen verhindere, und den Bürger vor willkürlichen Maßnahmen sicher stelle.

Diese Controlle kann in einem Staat, in welchem die Freyheit auf die Trennung der Gewalten sich gründet, nur unter einer zweyfachen Beziehung möglich gemacht werden:

Erstens durch Aufsicht, und

Zweytens durch die in der richterlichen Gewalt selbst liegenden Verbesserungsmittel.

Die Aufsicht kommt einzig der vollziehenden Gewalt zu. Sie ist nicht nur allein Vollzieherin, sondern auch Handhaberin der Gesetze. Sie muß mithin alle jene Beamte und Behörden, durch die die Gesetze in Wirklichkeit gebracht werden, in ihren Verrichtungen bewachen können und alle jene Mittel besitzen, die erfoderlich sind, um sie zur Beobachtung derselben anhalten zu können. Es muß also ein nothwendiges Verhältniß zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt festgesezt werden, in welchem der erstern eine Einwirkung auf die leztere zugegeben werden muß. Diese Einwirkung aber darf jene Schranken nicht überschreiten, die die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt gefährden würden. Sie soll sich daher einzig auf die Form, aber nicht auf die Sache selbst beziehen.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

7.

Bericht der Finanzcommißion vom 8ten November, über die vorgeschlagenen direkten Abgaben, die Grundsteuer und Viehsteuer.

(Grundsteuer 4000,000 Fr. Auf die Häuser 300,000 Fr.)

Der vorzüglichste und solideste Reichthum jedes Staates besteht in dem Grund und Boden, der sein Gebiet ausmacht. Natürlich sollen also auch diejenigen Bürger, welche einzelne Abtheilungen desselben besitzen, oder ihr Einkommen daraus ziehen, den vorzüglichsten Beytrag zu den Staatsbedürfnissen zusammen legen. Ueber die Zweckmäßigkeit einer Grundsteuer im Allgemeinen, wird also kein Beweis vonnöthen seyn; destomehr Gedanken aber muß die zweckmäßige Vertheilung und Beziehungsart derselben erzeugen; vorzüglich bey uns, die wir den Schiffbruch der Grundsteuer leztabgewichener Jahre vor Augen haben, welche an unzwek-

mäßigen Modifikationen und Beziehungsmaßregeln gescheitert hat.

Man hoffte nach approximativen Berechnungen, von jener Grundsteuer einen Ertrag von 4 Millionen Fr., nach Abzug desjenigen Werthes der Grundstücke, den der Eigenthümer auf Unterpfand schuldig war; Allein dieser Ertrag belief sich nur auf 1 1/2 Million, theils weil die Güterschatzungen, aus Mangel einer festen Grundlage derselben, und unzureichender Oberaufsicht, außer allem Verhältniß zu niedrig ausfielen; theils dann auch wesentlich deßwegen, weil das Recht die verpfändeten Schulden abzuziehen, tausend Betrügereyen, sowohl des Grundbesitzers als des Capitalisten, wenn nicht erzeugten, doch gewiß höchlich begünstigten. — Nunmehr hoft man von der Grundsteuer wiederum einen Ertrag von 4 Mill., aber ohne dabey den Abzug der Hypotheken-Schulden bey der Versteurung an den Staat zu gestatten. Man wird auch dieser Summe in dem Verhältniß näher kommen, als man die Auflage selbst, die dazu nöthigen Schatzungen und die Beziehungsart vereinfachen kann; dieses muß der Hauptzweck unsers Bestrebens seyn, wenn wir den Staat nicht wiederum der bisherigen Geldnoth aussetzen, und seine Gläubiger mit leeren Hoffnungen täuschen wollen. Je einfacher diese Finanzoperation eingerichtet wird, desto eher ist sie in allen Gegenden des Landes ausführbar; desto geschwinder ist sie wirklich ausgeführt, und destoweniger Falten enthält sie, worein sich der Betrug verstecken kann.

Die feste Grundlage der zu machenden Schatzungen findet sich in denjenigen Preisen, welche durch Käufe und gerichtliche Schatzungen zu Privatzwecken herauskommen; und die Sicherheit der Würdigung der übrigen Grundstücke scheint so viel immer möglich, dadurch erzwecket, daß dieselbe durch diejenigen Männer geschehen wird, deren Grundstücke durch die erstere Methode allbereits gewürdigt sind; die also nicht nur kein gewöhnliches Interesse mehr haben, zu tief zu schätzen, sondern im Widerspiel denken müssen: je niediger durch ihre Schatzung der andern Güter, der Ertrag der Auflage herauskomme, desto bälder müssen auch sie wiederum von den ihrigen, im ächten Werth geschätzten, so viel vom Tausend bezahlen.

Allein bey dieser bishieher einfachen und dem Anschein noch ziemlich zuverläßigen Schatzungsmethode, kommt jezt ein Aktus zum Vorschein, welcher wiedrum unausbleiblich einer Menge Betrügereyen die Pforte öffnen, den Ertrag der Grundsteuer ausserordentlich herunterbringen, und auch die Einrichtung der Steuerregister erschweren wird; nemlich die Abschatzung der Häuser und Gebäude. — Es ist allgemein bekannt, daß bey Käuffen oder Schatzungen einer Liegenschaft, die darauf stehenden Gebäude so zu sagen gar nicht in Anschlag gebracht werden. Der Kaufbrief, den ich um ein mit Gebäuden versehenes Gut vorweise, enthält mithin im Grunde bloß die Bestimmung des Werths des Landes, ohne große Rücksicht auf die Gebäude. Ist mir aber gestattet, die Gebäude absonderlich schätzen zu lassen, so wird gewiß in den meisten Fällen diese Schatzung weitaus übertrieben gemacht, und mithin der Grund und Boden und die ganze Summe derselben, zu niedrig angeschlagen werden. Besizt hingegen gleich neben mir ein Nachbar ein vollkommen ähnliches Grundstück, das jedoch keine Gebäude enthält, so wird sein Kaufbrief oder seine Schatzung fast den nemlichen Preis dafür angeben, wie der meine; aber weil er keine Abschatzung von Gebäuden machen lassen kann, so wird es ihm beträchtlich höher angeschlagen, als das meinige, obschon ich doch von meinen Gebäuden wenigstens einen Vorzug der Bequemlichkeit geniesse. Diese Verfahrungsart reizt und veranlaßt Betrügereyen bey der Abschatzung, und erzeugt wegen der herauskommenden reellen Ungleichheit des Steueranschlags, Mißmuth und Murren,

Wir haben Ihnen B. Gesetzgeber, ferners schon oben bemerkt, daß nebst der Unrichtigkeit der Schatzungen ein zweyter Hauptgrund des schlechten Ertrages der Grundsteuer, in dem Abzug der Hypotheken-Schulden gelegen. Es ist überflüßig, Ihnen die Richtigkeit dieser Bemerkung zu deduciren; der Beweis liegt in der Erfahrung, die vor unser aller Augen ist.

Gegenwärtig schlägt uns die Vollziehung ein Mittel vor, welches dem Staat die wahre Steuereinrichtung in dieser Rücksicht unfehlbar gewährleistet; nemlich: der Grundbesitzer zahlt die ganze Steuer; allein er hat das Recht, dem Capitalist so viel am Zinse abzuziehen, als das mit Unterpfand versehene Capital nach dem Anschlag der Grundsteuer selbst zu versteuern gehabt hätte. Dieser Ausweg scheint auch der einzig annehmliche zu seyn, wenn man den Grundbesitzer nicht den ganzen Werth versteuren lassen will, er mag denselben eigenthümlich besitzen oder schuldig seyn. Allein hierbey ist wiedrum die Abschatzung der Häuser und Gebäude eine sehr große Schwierigkeit. Sie geschieht nemlich einzig deßwegen, weil der Grund und Boden, auf dem keine Gebäude stehen, zu 2 v. 1000, die Gebäude selbst aber nur zu 1 versteuert werden. Hätte nun eine

Schuld einzig Gebäude oder einzig bloßes Land zum Unterpfand, so wäre kein Anstoß, indem im erstern Fall der Schuldner durchaus 2 v. 1000 des Capitals, am Zins zurück behielte, im leztern aber unverändert Eins. Aber dieß ist äußerst selten: weit aus in den meisten Fällen sind Land und Gebäude vermischt, und gemeinsam verunterpfändet, und hier müßte nun am Zins pro rata des ersteren 2, im Verhältniß der leztern aber nur 1 vom Tausend, von einem und eben demselben Capital, and an dem gleichen Jahrszinse abgezogen werden. Nicht zu gedenken, daß diese Verwiklung der Rechnungen die Sache selbst ausserordentlich schwierig macht, so müßte eine solche Einrichtung wiederum zu einer Menge Betrügereyen des Schuldners gegen seine Gläubiger Anlaß geben, und nicht selten beyde in Prozesse verwickeln.

Alle diese Schwierigkeiten wären gehoben, wenn man alles Grundeigenthum ohne Unterschied, es bestehe in Land, auf welchem Gebäude stehen oder nicht, mit der nemlichen Steuer zu 2 vom Tausend belegen würde. Der höhere Ertrag dieser Häusertaxe würde dazu dienen, einige Lücken zu decken, die in dem Finanzsystem aus Abänderungen entstehen werden, welche Eurer Commißion unerläßlich scheinen, und von denen sie nur die Stempelgebühr anführen will, die ihres Ermessens nothwendig vereinfacht werden muß, dadurch aber ein namhaftes im Ertrage verlieren wird. Ueberhaupt denn ist das in der Tabelle N. 2 vermuthete Produkt der Häusertaxe von 300,000 Franken so hoch angesezt, daß bey einer Steuer von 2 statt 1 vom 1000, vielleicht wenig mehr herauskommen wird.

Freylich giebt es einzelne Fälle, wo die Häuser geringern Ertrages sind als die Grundstücke; aber im Ganzen ist doch sicher ihr Ertrag zuverläßiger und eben so vortheilhaft, auch können die Fälle des geringern Ertrages durch die zahlreichern eines weit höhern richtig aufgewogen werden. Wollte man aber wegen der grössern Sicherheit des Capitals der einen, den Unterschied ihrer Besteurung annehmen wollen, so müßte man auch die Grundstücke nur zu 1 vom 1000 besteuren, die Waldströmen, Erdfällen und dergl. ausgesezt sind.

Aus allen diesen Gründen wäre es sicher weit besser gethan, Häuser und Güter, ohne Abschatzung, der gleichen Grundsteuer zu unterwerffen.

Viehsteuer.

Fr. 800,000.

Die zweyte vorgeschlagene direkte Auflage besteht in einer Abgabe vom Großvieh, welche nach dem Anschlag der Tabelle N. 2 eine Summe von 800,000 Franken abwerffen sollte. Eure Commißion glaubt, Bürger Gesetzgeber! daß der wirkliche Ertrag diese Summe vielleicht noch beträchtlich übersteigen würde, wenn die Beziehung genau erfolgen sollte.

Die Auflage an sich ist gerecht, weil der Viehstand in Helvetien nicht nur einen beträchtlichen Theil des Nationalreichthums ausmacht, sondern selbst einen bedeutenden Handelszweig, welcher sehr schwierig durch Patenten oder Zölle zu besteuren ist, wie andere Gewerbsarten; weil endlich sehr viele Leute ihr ganzes oft beträchtliches Vermögen in einer grossen Viehherde haben, ohne einen Fuß breit Land zu besitzen, und mit dieser Heerde einen guten Erwerb treiben, ohne von ihrem darin liegenden Vermögen einige Abgabe zu bezahlen. Sie ist nicht drückend, wegen dem niedrigen Anschlag aufs Stück. Und hingegen ist sie eine der sichersten, weil der zu belegende Gegenstand sichtbar und keiner Schatzung oder anderer Umtriebe bedürftig ist.

Allein auf der andern Seite besorgt Ihre Commißion, sie möchte fast eben so gehäßig in dem Finanzplan erscheinen, als es selbst eine Kopfsteuer auf die Menschen wäre; und wünschte deßwegen diese Auflage in dem Finanzplan auszustreichen.

Sollte man demungeacht etwas von dem sämtlichen Viehstand beziehen wollen, so wäre vielleicht rathsamer, diese Abgabe durch ein besonderes Gesetz, zu dem bestimmten Zwecke auszuschreiben, damit Anstalten gegen den Ausbruch oder das Ueberhandnehmen von Viehseuchen zu bestreiten, und die Gegenden zu unterstützen, welche durch diese fürchterliche Landplage heimgesucht werden.

So viel nun über die vorgeschlagenen direkten Auflagen.

Anzeige.

Um diesesmal der Verläumdung noch vorzukommen, bitte ich Sie, Bürger Escher und Usteri, in Ihre Zeitung einzusetzen: Daß der General L. Xaintrailles von Bern heut verreiset, um (nach Befehl des Kriegsministers und des Oberbefehlshabers Moreau) sich zur Rhein-Armee in Oesterreich zu begeben.

Ich grüße Sie.

Bern, 10. Nivose IX.

Der Divisions-General,
Lanthier Xaintrailles.